

Haushaltssatzung der Stadt Heidenau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat in der Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.770.020 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.695.310 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	74.710 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung v. Fehlbeträgen d. ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0 EUR
– Saldo aus d. ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschl. der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	74.710 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	584.010 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	469.100 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	114.910 EUR
– Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	74.710 EUR
– Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	114.910 EUR
– Gesamtergebnis auf	189.620 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	26.882.800 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	25.364.530 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.518.270 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.821.000 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.983.820 EUR
– Saldo d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.162.820 EUR
– Finanzierungsmittelfehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.644.550 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	474.800 EUR
– Saldo d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-474.800 EUR

- Saldo aus Finanzierungsmittelfehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf -2.119.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.310.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
Gewerbsteuer auf	425 v. H.

§ 6

Der dem Haushaltsplan 2014 beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Die im Haushaltsplan 2014 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen / Aufgaben durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Heidenau, 27.01.2014

gez. J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 27.01.2014

gez. J. Opitz
Bürgermeister